

11. ZUSATZVEREINBARUNG

zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005
über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen i.d.F.d.
3. Zusatzprotokolls zum VU-Gesamtvertrag

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark (im Folgenden kurz ÄK für Stmk genannt) einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Kasse genannt) - im Namen und mit Rechtswirkung der in § 3 des Gesamtvertrages angeführten ASVG-Krankenversicherungsträger - andererseits.

§ 1

Regelungsbereich

Mit 01.01.2016 werden die bestehenden Tarife für nachfolgende Leistungen angehoben:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
=====		
974	VU-PAP-Abstrich (Erstordination und Tarif für Abstrich; verrechenbar nur für FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe; ab Vollendung des 18. Lebensjahres alle 12 Kalendermonate verrechenbar)	22,91
976	VU-PAP-Abstrich (Tarif für Abstrich ohne Erstordination; verrechenbar nur für Ärzte für Allgemeinmedizin; ab Vollendung des 18. Lebensjahres alle 12 Kalendermonate verrechenbar)	3,51
207	VU-Coloskopie (nur für FÄ für Chirurgie und Innere Medizin ab dem 50. Lebensjahr einmal im Abstand von 10 Jahren verrechenbar)	191,13
208	Polypektomie im Rahmen einer VU-Coloskopie (jeweils bis zu 2 Polypen; verrechenbar nur für FÄ für Chirurgie und Innere Medizin)	36,89

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
=====		
731	Mammographie pro Seite im Rahmen des nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms, inkl. notwendiger Mammasonographie, nicht gemeinsam mit der Pos. 841 verrechenbar	41,20

§ 2

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2016 in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.
- (3) Die Tarifierhöhungen werden in der Form einer Nachzahlung auf die Abrechnungen des I., II. und III. Quartals 2016 ausbezahlt. Die Honorierung des IV. Quartals 2016 erfolgt bereits nach den erhöhten Tarifen.
- (4) Der Gesamtvertrag vom 09.03.2005 in der Fassung der 10. Zusatzvereinbarung sowie die Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Graz, am 15.02.2017

Ärzttekammer für Steiermark

Dr. Norbert Meindl
Obmann-Stv. der Kurie
niedergelassene Ärzte



Dr. Herwig Lindner
Präsident

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:

Gen. Dir. HR Mag. Hirschenberger



Die Obfrau:

Mag.^a Nussbaum